

Anlage zur Satzung des Amtes Darß/Fischland über die Erhebung von Verwaltungsgebühren im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungsgebührensatzung)

1. Allgemeine Gebühren

1.1. Erstellen von Abschriften, Vervielfältigungen

Abschriften je angefangene Seite

a) bis Format DIN A 4	2,50 Euro
b) ab Format DIN A 3	2,50 Euro

Vervielfältigungen, die mit Lichtpauze, Fotokopier-oder ähnlichen Geräten (schwarz/weiß) erstellt werden

a) bis Format DIN A 4 / Seite	0,50 Euro
b) ab Format DIN A 3 / Seite	1,00 Euro

Vervielfältigungen, die mit Farbkopiergeräten erstellt werden

a) bis Format DIN A	1,00 Euro
b) ab Format DIN A 3	2,00 Euro

Amtliche Beglaubigungen, Zeugnisse, Bescheinigungen und Ausweise

Beglaubigungen von Unterschriften

Beglaubigungen von Abschriften

Ausstellung von Bescheinigungen und Ausweisen

(wenn Gebühren nicht nach anderen Punkten zu erheben sind)

Je angefangene 5 min 3,40 EUR

Schriftliche Aufnahme eines Antrages oder einer Erklärung die von Privatpersonen zu deren Nutzung gewünscht werden, durch Mitarbeiter

Je angefangene Seite 6,00 Euro

2. Angelegenheiten der Fachämter

2.1. Angelegenheiten des Amtes für Finanzen

Ausgabe von Steuerbescheiden ab der 3. Ausfertigung	10,00 Euro
Ertelung einer steuerlichen Unbedenklichkeitsbescheinigung	14,00 Euro

Ersatz von Hundesteuermarke 14,00 Euro

Feststellungen aus Konten und Akten je Vorgang 14,00 Euro

2.2. Angelegenheiten des Amtes für Bau- und Liegenschaften

Abgeschlossenheitserklärung Sanierungslöschung 19,00 Euro

Ertelung eines Negativattestes nach § 28 Abs. 1 BauGB (Vorkaufsrecht der Gemeinde) 41,00 Euro

Vergabe von Hausnummern, je festgesetzte Hausnummer 30,00 Euro

Vorrangseinräumungs- Pfandentlassung- und sonstige Erklärungen dinglicher Rechte

Zugunsten von Dritten sowie Vorkaufsrechte und Belastungsgenehmigungen 40,00 Euro

Löschungsbewilligungen dinglicher Rechte jeglicher Art 38,00 Euro

Zustimmung zur Übertragung Erbbaurecht/zur Belastung/ zum dinglichen Vorkaufrecht 46,00 Euro

Gebühren für eine Zustimmung zur Verlegung von Leitungen für leitungsgebundene Energieträger je Zustimmung	70,00 Euro
Erteilung einer Genehmigung zur Anlegung von Grundstückszufahrten	108,00 Euro
Sanierungsgenehmigung/Sanierungsablehnung	68,00 Euro
Genehmigung gemäß §62 LBauO M-V	68,00 Euro
Grundstücksauskünfte	47,00 Euro
für zusätzliche Tätigkeiten je angefangene Stunde	40,00 Euro

2.3. Angelegenheiten des Hauptamtes

Ausstellen von Schulbescheinigungen (Bestätigung des Schulbesuches) mind. Nach Zeitaufwand je angefangene 5 min	20,00 Euro 3,40 Euro
Ausfertigen von Zeugnissen nach Anforderung, die nach DIN gestaltet sind mind. Nach Zeitaufwand je angefangene 5 min	28,00 Euro 3,40 Euro
Eheschließungen außerhalb der Öffnungszeiten	50,00 EUR
Eheschließungen in Außenstellen	37,50 Euro
Eheschließungen im Haus	ohne Gebühr
Recherchen	Je angefangene 30 min 20,00 EUR

2.4 Angelegenheiten des Ordnungsamtes, wenn eigener Wirkungskreis

Erteilung einer Genehmigung zur Sondernutzung Baustellen	78,00 Euro
Erteilung einer Genehmigung zur Sondernutzung Strand	44,00 Euro
Erteilung einer Genehmigung einer allgemeinen Sondernutzung	37,00 Euro
Erteilung einer Genehmigung zur Sondernutzung Plakate	68,00 Euro
Erteilung einer Genehmigung zur Sondernutzung Flächen	68,00 Euro
Bearbeiten von Widerspruchsbescheiden	68,00 Euro
Bearbeiten von Wildschadensangelegenheiten	85,00 Euro
Erstellen von Baumbescheiden	61,00 Euro
Bearbeiten Genehmigungen von Lagerfeuer/Grillen am Strand	37,00 Euro
Ausnahmegenehmigung von der AmtsVO	44,00 Euro
Ausnahmegenehmigung von Sonn- und Feiertagsgesetz	44,00 Euro
Gebührenbescheid Sondernutzung Strand (z.B. Strandkörbe, Ablagerungen von Gegenständen)	27,00 Euro
Bescheide Hafentiegegebühren	27,00 Euro

Inanspruchnahme der Meldebehörde in Angelegenheiten, die nicht in der Verordnung über Kosten im Geschäftsbereich des Innenministers geregelt sind für private Zwecke
je angefangene halbe Stunde 20,00 Euro

Amtshandlungen auf Veranlassung des Antragstellers oder zu dessen Gunsten außerhalb der üblichen Dienst- und Geschäftszeiten begründen die Erhebung der doppelten Gebühr. Ausnahmen können in sozial gerechtfertigten Angelegenheiten zugelassen werden.